



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung
über die Veränderungssperre
für den künftigen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes „Hexentalstraße-Öleweg“
(Veränderungssperre „Hexentalstraße-Öleweg“)**

Az: 621.41:3

Aufgrund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 25. Oktober 2018 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der Bebauungsplanes „Hexentalstraße-Öleweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beiliegenden Lageplan zur Abgrenzung der Veränderungssperre ersichtlich.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 25. Oktober 2018 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hexentalstraße-Öleweg“, worüber der Gemeinderat am 25. Oktober 2018 den Beschluss zur Einleitung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB gefasst hat.

§ 3 **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hexentalstraße-Öleweg“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie gilt zwei Jahre.

Merzhausen, den 25. Oktober 2018

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.